



# Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum

*Entwurf*

## Aufhebung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976<sup>2</sup> über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum wird aufgehoben.

### II

#### *Übergangsbestimmungen zur Aufhebung vom ...*

<sup>1</sup> Bürgschaftsgeschäfte, die im Zeitpunkt der Aufhebung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976<sup>3</sup> über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum bestehen, werden von regionalen, gewerblichen Bürgschaftsorganisationen, die nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>4</sup> über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen anerkannt sind, nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Auslaufen weitergeführt.

<sup>2</sup> Bis zum 31. Dezember 2016 gewährte Zinskostenbeiträge werden vom SECO nach bisherigem Recht weiter ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten für die Geschäfte nach Absatz 1 gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum.

<sup>1</sup> BBl 2018 ...

<sup>2</sup> AS 1976 2825, 1985 390, 2000 187, 2006 2197, 2007 693, 2012 3655

<sup>3</sup> AS 1976 2825, 1985 390, 2000 187, 2006 2197, 2007 693, 2012 3655

<sup>4</sup> SR 951.25

<sup>4</sup> Er trägt Verluste für Bürgschaften nach Absatz 1 gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum.

### III

#### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.